

# **Corona – Kodex des Boxverbandes Baden-Württemberg**

## **Sondervoraussetzungen für Vereins-Versammlungen (Verbandstag/Kongress/Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen) des BVBW in Baden-Württemberg**

**(Stand 19.06.2020)**

- Die Corona-Sondervoraussetzungen gelten bis auf Widerruf oder Ergänzungen seitens des Boxverbandes Baden-Württemberg in Absprache mit allen Partnern und Institutionen. Wir geben keine Gewähr für die Aktualität / Richtigkeit.
- Die Regelungen müssen im fortlaufenden Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben der Bundes- und Landesregierung, sowie der städtischen/kommunalen Regularien stehen.
- Der Boxverband Baden-Württemberg ist verpflichtet, in Abstimmung mit den Trägern der Veranstaltungsstätten Kontrollen bezüglich der Einhaltung aller vorstehenden Vorschriften und Vorgaben sowie für die Bereitstellung der notwendigen Reinigungsmittel durchzuführen
- Bei jeder Verletzung der Vorschriften und Vorgaben können die örtlich zuständigen Behörden und die Träger der jeweiligen Veranstaltungsstätte die Versammlung jederzeit unterbrechen bzw. untersagen.
- Die Veranstaltungsstätte und das eingesetzte Personal muss bekannt sein und durch den Verein genehmigt sein.
- Zudem ist die Wiederaufnahme des Versammlungsbetriebs von den Trägern unter den beschriebenen Voraussetzungen und Zusicherung der Hygiene-/Abstandsregelungen sowie des Infektionsschutzes zu bestätigen, so dass Kontrollen jederzeit vom Träger der Einrichtung, den Verantwortlichen der Sportart, Gesundheitsamt, Ordnungsamt möglich sind.
- Die rechtlichen Grundlagen bilden die CoronaVO, die Corona VO Veranstaltungen und die Corona VO Gaststätten des Landes Baden-Württemberg.
- Die stufenweise Öffnungen stehen unter dem Vorbehalt, dass Infektionszahlen nicht signifikant ansteigen. Daher liegt es in unserer Verantwortung, die Veranstaltungen nach höchstmöglichen Standards anzubieten.

- **Medizinische Grundvoraussetzungen:**
  
- Genehmigung, Weisungsbefugnis und fortlaufende Absprache durch und mit folgenden Institutionen:
  1. Leitender Verbandsarzt BVBW (erledigt durch BVBW)
  2. Gesundheitsamt Landkreis / Städtische Behörde
  3. Träger Veranstaltungsstätte
  4. Baden-Württembergischer Boxverband e.V. (bis auf Widerruf genehmigt)
  5. Sportbünde (erfolgt über Dienstweg BVBW)
  
- Unterschriftspflichtige Aufklärung aller Teilnehmer per Merkblatt DBV / SARS Fragebogen (siehe Anlagen) bezüglich COVID 19 Symptome, Ansteckungsmöglichkeiten, Prophylaxe und Verhalten bei Verdacht auf Infektion.
  
- Empfehlung Impfung für alle Teilnehmer/-innen (insbesondere Risikogruppen und vergleichbar Pneumokokken Impfung) gegen COVID 19.
  
- Es können nur Personen an der Versammlung teilnehmen, welche TÄGLICH folgenden Bedingungen erfüllen:
  - Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV -Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen).
  - Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen.
  - In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist.
  - Tägliche Fiebermessung vor Versammlungsbeginn.
  - Die tägliche Prüfung o.g. Bedingungen sind im Fragebogen SARS BVBW (Anlage 13) schriftlich festzuhalten und vom Lehrgangleiter täglich zu überprüfen und in der Versammlungsdokumentation (Anlage 14) festzuhalten. Die Fragebogen sind zum Versammlungsende einzusammeln. Die Dokumentation wird 4 Wochen archiviert und anschließend vernichtet.
  
- ➔ **In allen anderen Fällen (Nichterfüllung einer der täglichen Bedingungen) wird wie folgt verfahren:**
  - Die betroffene Person (Teilnehmer/-in, Leiter/-in, Referent/-in, Helfer/-in) wird mit sofortiger Wirkung 14 Tage oder bis zur Freigabe durch eine der u.g. Stellen vom Versammlungsbetrieb ausgeschlossen.
  - Sofortige Mitteilung und Abklärung des Sachverhalts mit den hierfür zuständigen Stellen. Namentlich benannt: Medizinische Institution, kommunale Behörde, Träger, zuständiger Arzt und/oder Verband.
  - Die Daten der KOMPLETTE Versamlungsgruppe, welche in den letzten 14 Tagen vor Ereignis Kontakt zum betroffenen Teilnehmer/-in hatte, werden gesondert aufbewahrt. Die Versamlungsgruppe wird über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt und sensibilisiert.
  
- ➔ **Im Falle eines bestätigten Verdachtsfall oder Erkrankung an COVID-19 der o.g. Person ist wie folgt zu verfahren:**
  - Die betroffene Person (Teilnehmer/-in, Leiter/-in, Referent/-in, Helfer/-in) wird mit sofortiger Wirkung bis zur Freigabe durch den zuständigen Arzt und die zuständige Behörde vom Versammlungsbetrieb ausgeschlossen. Von Besuchen ist abzusehen.
  - Die KOMPLETTE Versamlungsgruppe, welche in den letzten 14 Tagen vor Ereignis Kontakt zum betroffenen Teilnehmer/-in, Leiter/-in, Referent/-in, Helfer/-in hatte, wird 14 Tage vom Versammlungsbetrieb ausgeschlossen. Dieser Personenkreis bleibt bis auf weitere Anweisung seitens der medizinischen Verantwortlichen in häuslicher Quarantäne.
  - Sofortige Mitteilung an die o.g. medizinischen Verantwortlichen des Standorts.
  - Sofortige Mitteilung an die zuständigen Behörden in Absprache mit med. Verantwortlichen.
  - Sofortige Mitteilung an Trägerverein und zuständigen Verband.
  
- **Zugelassener Personenkreis und Standorte:**
  - Die eingeladenen Mitglieder des jeweiligen Vereins.
  - Bei Verbandstagen 1 Vertreter pro Verein (Ausnahme Vorstandsmitglieder).
  - Referenten, Presse und Personal Veranstaltungsstätte.

- **Allgemeine Versamlungsstandards:**

***Vor dem Versamlungsbeginn:***

- Der Verein muss einen/eine Corona-Beauftragten bestimmen. Dieser prüft laufend die Einhaltung der Maßnahmen, welche in einem Versamlungskonzept (Kontaktreduzierung, Mindestabstand, Personenanzahl, Lüftung, Hygiene, Kontaktnachverfolgung, etc.) festzuhalten sind.
- Der/Die Corona-Beauftragte prüft fortlaufend, ob im betroffenen Kreis/kreisfreie Stadt die Bedingungen für die Versamlung gegeben sind (insbesondere Verlauf Infektionszahlen und die damit verbunden regionalen Beschränkungen).
- Die/Der Corona Beauftragte prüft fortlaufend, ob in den Landkreisen/Städten/Bundesländer/Länder der teilnehmenden Personen (auch ausländische Teilnehmer/innen) die Bedingungen für eine Teilnahme gegeben sind (insbesondere Verlauf Infektionszahlen und die damit verbundenen regionalen Beschränkungen).
- Für jede Versamlung muss eine verantwortliche zugelassene Person namentlich benannt sein. Diesem Versamlungsleiter/-in werden alle notwendigen Materialien (Mundschutz, Zollstock, etc.) zur Verfügung gestellt, damit eine Einhaltung der Standards zu realisieren ist.
- Alle Dokumente werden in der jeweiligen Muttersprache der Teilnehmer/innen (insbesondere ausländische Teams) ausgestellt.
- Alle Teilnehmer/-innen (auch Organisationsteam/Helfer/-innen) erhalten das DBV Merkblatt (Anlage 12), sowie den Fragebogen SARS BVBW (Anlage 113). Der Erhalt ist schriftlich zu bestätigen (Anlage1). Der Fragebogen SARS BVBW ist von jedem Teilnehmer/-in täglich zu führen und spätestens am Ende er Versamlung beim Versamlungsleiter/-in abzugeben.
- Für jede Versamlung werden die zugelassenen Personen (Teilnehmer, Leitung, Referenten, Helfer, Vorstand, etc.) in der Versamlungsdokumentation (Anlage 14) erfasst. Die Anlage 13 ist einzusammeln. Die gesamte o.g. Dokumentation wird 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet.
- Eine namentliche Fixierung der Versamlungsgruppen ist Grundvoraussetzung. Ein Mischen der Versamlungsgruppen (auch Arbeitsgruppen innerhalb der Versamlung) sollte bestenfalls vermieden werden, um eventuelle Infektionen einzudämmen und Infektionswege nachverfolgen zu können.
- Ein Anmelde- und Anwesenheitsmanagement ist erforderlich.
- Für die Versamlung muss eine besondere Veranlassung (z.B. Vorstandssitzung, Verbandstag, Vollversamlung, etc.) vorliegen. Die Versamlung muss zeitlich und örtlich eingegrenzt werden.
- Eine detaillierte Versamlungsplanung (inklusive Abendprogramm) ist verpflichtend.
- Die Körpertemperatur ist bei allen Teilnehmern (auch Leitung/Referenten/-innen) täglich zu messen.
- Alle Teilnehmer/-in am und um den Versamlungsbetrieb halten die allgemeinen Hygienetipps und Vorgaben der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung streng ein. Diese sind vor Ort gut sichtbar auszuhängen und täglich zu schulen. [www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken](http://www.infektionsschutz.de/mediathek/infografiken)
- Der Träger stellt ausreichend Seife, Haut- und Oberflächendesinfektionsmittel zur Verfügung.

### **Versammlungen:**

- Insgesamt sind maximal 99 Teilnehmer pro Versammlung zugelassen. Bei Verbandstagen ist nur 1 Vertreter pro Verein zugelassen.  
Ausgenommen hiervon ist das Organisationsteam der Versammlung, deren Helfer oder das Personal der Veranstaltungsstätte.
- Ein Mindestabstand von 1,5 Meter ist unter allen Teilnehmern möglichst durchgehend einzuhalten. Beim Verlassen des Sitzplatzes ist ein Mund/Nasenschutz zu tragen.
- Körperkontakt und körperliche Aktivitäten sind zu vermeiden. Hierzu zählt auch Händeschütteln oder Umarmen, Tanzen, Singen o.ä..
- Versammlungen werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt
- Freiluftaktivitäten sind zu bevorzugen.
- Ersthelfer/innen und der/die Verletzte tragen einen Mund-/Nasenschutz.
- Zudem müssen von allen Teilnehmern/innen beim Verlassen/Betreten des Schulungsraumes und bei Bewegung in geschlossenen Räumen ein Mund-/Nasenschutz getragen werden.

### **Veranstaltungsstätte:**

- Übernachtungen sind nach Möglichkeit im Einzelzimmer zu buchen. Richtlinien der Herberge/Hotel beachten.
- Jeder Teilnehmer erhält einen fest zugewiesenen Platz im Versammlungsraum. Der Mindestabstand und die max. Personenzahl ist einzuhalten.
- Alle Tische und Geräte sind nach jeder Einzel-Nutzung direkt von der jeweiligen Person oder einer vom Verein zuständigen Person sorgfältig zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Materialien die nicht desinfiziert/gereinigt werden können und Textilien, dürfen nicht oder nur individuell vom Besitzer genutzt werden. Eine Weitergabe von eigenen Gegenständen an andere Teilnehmer ist untersagt.
- Die Veranstaltungsstätte ist nach jeder Versammlung zu reinigen oder zu desinfizieren. Hierzu muss ein Reinigungs- und Desinfektionsplan vorliegen, welcher die namentlich Zuständigkeit und die Reinigungszeiten definiert. Zu beachten sind insbesondere Flächen wie z.B. Türklinken (Vielnutzung).
- Ein Themenblock einer Versammlung sollte maximal 60 Minuten andauern. Dies ist in der Planung zu berücksichtigen.
- Pausen von mindestens 10 Minuten müssen eingeplant werden, um Lüften zu ermöglichen, den kontaktlosen Gruppenwechsel und die Umsetzung der Hygienestandards sicherzustellen.
- Vor und nach der Versammlung sollten die Kontakte auf ein Mindestmaß reduziert werden. Ansammlungen sind untersagt.
- Die An- und Abreise sollte individuell erfolgen.
- Toiletten nur einzeln benutzen oder im Bestfall nur auf dem Zimmer nutzen. Nach Nutzung einer Toilettenanlage ist diese von der betreffenden Person zu reinigen. In den Toiletten wird ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht und es wird ausreichend Seife sowie nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zur Verfügung gestellt. Der Abfall sollte kontaktfrei und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden. Die Toiletten sind regelmäßig zu lüften und zu reinigen.
- Der Zu- und Ausgang zu und in den Veranstaltungsstätten müssen so beschränkt sein, dass die Personenzahl nicht überschritten werden kann. An beiden Orten sollte eine Gelegenheit zur Handdesinfektion zur Verfügung gestellt werden.
- Im Idealfall sollten getrennte Ein- und Ausgänge, sowie Wegführungen vorgegeben werden, um Kontakte zu vermeiden. Ist nur Eingang vorhanden, sollten ausreichend Schutzabstände bei der Nutzung (rein/raus) durch Abgrenzungen eingehalten werden können. Der Ein-/Austritt erfolgt nacheinander unter Einhaltung von 2 Meter Abstand statt. Warteschlangen sind zu vermeiden.
- Die Räumlichkeiten sind vor- während - nach der Versammlung maximal zu lüften. Klimaanlage sollten ausgeschaltet bleiben.
- Die Erste-Hilfe Ausstattung muss vollständig sein. Eine Erweiterung um Mund-/Nasenschutz und Einweghandschuhe ist notwendig.
- Helferteams sind in festen Gruppen zu organisieren.
- Die Bezahlung hat möglichst bargeldlos zu erfolgen. Sollte mit Bargeld bezahlt werden, bedarf es einer kontaktlosen Vorrichtung.
- Bei Nutzung einer öffentlichen, privaten oder gewerblichen Veranstaltungsstätte sind die Richtlinien des jeweiligen Trägers ebenfalls umzusetzen.
- Für den Betrieb einer Vereinsgaststätte gilt die CoronaVO Gaststätten.

## **Danksagung:**

Die Corona-Sondervoraussetzungen des BVBW wurden/werden mit freundlicher Genehmigung und öffentlicher zur Verfügungstellung seiner u.g. Partner im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben von Land und Bund erstellt und fortlaufend aktualisiert.

## **Quellen:**

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/verordnungen/>

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

DOSB e.V.

DBV e.V.

Olympiastützpunkt Rhein Neckar Heidelberg

Landesregierung Baden-Württemberg mit seinen Ministerien

Landessportverband Baden-Württemberg e.V.

Württembergischer Landessportbund e.V.

Badischer Sportbund Nord

Swiss Boxing

Sportschule Ruit

## **Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass wir keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit oder Vollständigkeit der gegebenen Informationen übernehmen. Haftungsansprüche materieller oder ideeller Art gegen den BVBW, die durch die Nutzung der gegebenen Informationen entstehen könnten, sind ausgeschlossen. Sofern unsere Informationen Links auf Websites Dritter enthält, ist der BVBW für deren Inhalt nicht verantwortlich. Es erfolgt keine regelmäßige Überprüfung der verlinkten Websites auf die Rechtmäßigkeit der Inhalte.

Boxverband Baden-Württemberg e.V.

Im Kleinen Eschle 31

78054 Villingen-Schwenningen